

## Anlage 1: Beispielfotos Friedrichstraße

Nach der Verwaltungsvorschrift StVO zum Verkehrszeichen Nr. 220 (Einbahnstraße) kann in Einbahnstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h Radverkehr in beiden Richtungen auf der Fahrbahn mit den entsprechenden Zusatzzeichen (1000-32 zu Zeichen 220 StVO und 1022-10 zu Zeichen 267 StVO) zugelassen werden. Fahrgassen ab 3,00 m Breite eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten für eine sichere Begegnung zwischen Kraftfahrzeugverkehr und Radverkehr. Auf der Achse Luitpoldstraße / Bohlenplatz / Friedrichstraße / Innere Brucker Straße ist durchgängig eine befahrbare Breite von 3,50 m oder mehr gegeben. Die vorgegebene Mindestbreite wird demnach überall mindestens um 0,50 m überschritten. Nachfolgende Fotos verdeutlichen den Begegnungsfall Radfahrer / Pkw an verschiedenen Standorten in der Friedrichstraße. Die befahrbare Breite ermöglicht überall eine sichere Begegnung.



**Die geringste befahrbare Breite auf der Achse Luitpoldstraße / Bohlenplatz / Friedrichstraße / Innere Brucker Straße beträgt 3,50 m. Standort: Friedrichstraße unmittelbar östlich der Schuhstraße.**



**Standort Friedrichstraße zwischen Kammerer- und Rückertstraße.**



**Standort Friedrichstraße zwischen Schuh- und Fahrstraße.**